

Vorbemerkungen:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat von der durch § 64a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eröffneten Möglichkeit, das bundesgesetzliche Ausgleichssystem für die ermäßigte Beförderung von Auszubildenden im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen, Gebrauch gemacht. Mit Wirkung zum 01.01.2011 wurde durch den neuen § 11a ÖPNVG NRW hierfür neben den bisherigen Fördertatbeständen eine gesonderte Ausbildungsverkehrspauschale aus Landesfördermitteln geschaffen; im Gegenzug entfallen zukünftig die Zahlungen des Landes an die Verkehrsunternehmen nach § 45a PBefG.

Die Ausbildungsverkehrspauschale wird aus strukturpolitischen Gründen im Interesse der Allgemeinheit gewährt. Durch die Pauschale soll eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV im Bereich des Ausbildungsverkehrs sichergestellt werden. Ziel ist es vor diesem Hintergrund, die Verkehrsunternehmen durch einen Ausgleich der entstehenden Kosten in die Lage zu versetzen, Ausbildungsverkehre auf Grundlage des festgelegten Verkehrsangebotes erbringen zu können.

Aus den für das Förderjahr 2011 landesweit bereit gestellten 100 Mio. € erhält der Rhein-Sieg-Kreis laut Verteilungsschlüssel rd. 980 T€ und ab dem Förderjahr 2012 aus den jährlich landesweit bereitgestellten 130 Mio. € einen Anteil von rd. 1,3 Mio. €/a.

Mindestens 87,5 % der Ausbildungsverkehrspauschale sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein Westfalen als Aufgabenträger des ÖPNV nach den Maßstäben des § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt sind, an die Verkehrsunternehmen in ihrem Gebiet über eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung 1370/2007 der Europäischen Union (EU VO 1370/2007) weiterzuleiten. Das Ministerium für Wirtschaft Wohnen Bauen und Verkehr des Landes NRW empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit den Erlass einer Satzung.

Bis zu 12,5 % der Ausbildungsverkehrspauschale dürfen die Aufgabenträger gem. § 11a Absatz 3 ÖPNVG NRW für die Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwenden.

Erläuterungen:

Mit dem vorliegen Entwurf in Satzungsform (s. **Anhang**), der in Abstimmung mit den anderen Aufgabenträgern im VRS-Gebiet als weitgehend einheitliche Fassung erarbeitet wurde, kommt der Rhein-Sieg-Kreis seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 11 a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW nach, die Weiterleitung seines Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der EU VO 1370/2007 zu regeln.

Besonders hervorzuheben sind folgende - gesetzlich vorgegebene - Eckpunkte der Vorschrift:

- Antragsberechtigt sind alle Verkehrsunternehmen, die im Kreisgebiet als Konzessionäre oder Betriebsführer Fahrleistungen im Linien- oder Schülerverkehr gemäß den §§ 42, 43 PBefG mit Kraftomnibussen und Straßenbahnen erbringen; nicht antragsberechtigt sind somit Auftragsunternehmen.
- Weitere Voraussetzungen sind u. a., dass die Verkehrsunternehmen die unter Ziffer 3.1 ff dargestellten Höchsttarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nicht überschreiten sowie die Anerkennung des gültigen Gemeinschaftstarifes in der jeweiligen Fassung (insbesondere der VRS-Tarif, s. Ziffer 4.2 der Satzung).
- Maßstab für die Verteilung der Ausbildungspauschale auf die einzelnen Antragsteller sind die jährlichen Erträge des Unternehmens im Kreisgebiet im Ausbildungsverkehr im Verhältnis zu allen anderen Antragstellern. Die Erträge berechnen sich hierbei aus den Zuscheidungen laut Einnahmeaufteilungsvertrag (EAV) des Zweckverbandes VRS. Bei Antragstellern, die

Ausbildungsverkehre in mehreren Aufgabenträgergebieten erbringen, wird der auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallende Anteil der Erträge anhand der im Kreisgebiet gefahrenen Wagen-Kilometer ermittelt (zur Berechnung im Einzelnen vgl. Ziffer 6.4 der allgemeinen Vorschrift).

- Im Rahmen der gemäß Ziffer 8 der allgemeinen Vorschrift durchzuführenden Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit die maßgeblichen Kosten für die Linienabschnitte eines Unternehmens über den maßgeblichen Einnahmen liegen. Der Ausgleich ist begrenzt auf den Differenzbetrag. Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den Kosten zuzüglich einer angemessenen Kapitalverzinsung, wird in der Höhe des übersteigenden Betrages kein Ausgleich gewährt.

Zur Zeit finden über die allgemeine Vorschrift noch letzte Abstimmungsgespräche mit der VRS-GmbH sowie den übrigen Aufgabenträgern im VRS-Gebiet statt, so dass sich bis zur abschließenden Beratung im Kreistag ggf. noch geringfügige Änderungen der Satzung ergeben können.

Nach § 26 Abs. 1 lit. f) Kreisordnung NRW (KrO NRW) ist der Kreistag zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses im Zuge seiner Sitzung am 21.06.2011 wird mündlich berichtet.

(Landrat)